

Schriften zum Strafrecht

Band 448

Die Ingerenz – Voraussetzungen und Rechtsfolgen

**Zugleich eine Untersuchung
ihrer dogmatischen Begründung**

Von

Daniel Mittelberg



Duncker & Humblot · Berlin

DANIEL MITTELBERG

Die Ingerenz – Voraussetzungen und Rechtsfolgen

Schriften zum Strafrecht

Band 448

Die Ingerenz – Voraussetzungen und Rechtsfolgen

Zugleich eine Untersuchung
ihrer dogmatischen Begründung

Von

Daniel Mittelberg



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D61

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-19356-1 (Print)
ISBN 978-3-428-59356-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ab dem 28.12.2022 als Dissertation vor. Die mündliche Prüfung fand am 06.06.2024 in der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf statt. Literatur und Rechtsprechung, die bis Herbst 2024 erschienen sind, konnten teilweise noch berücksichtigt werden.

Mein herzlichster Dank gilt an erster Stelle meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Helmut Frister, der meine Dissertation mit großem Interesse betreut und dessen stetige Bereitschaft zur Diskussion und Kritik ihr Gelingen unschätzbar gefördert hat. Herrn Professor Dr. Till Zimmermann danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Für die sehr angenehmen Arbeitsbedingungen unter denen ich meine Dissertation schreiben konnte, möchte ich mich erneut bei meinem damaligen Chef Herrn Professor Dr. Helmut Frister bedanken. Dieser Dank gilt aber auch den anderen Mitarbeitern des damaligen Lehrstuhls von Herrn Professor Dr. Helmut Frister insb. Frau Susanne Kerfs, Herrn Dr. Tillmann Horter, Frau Hayat Ouass, Herrn Marco Geiger und Herrn Dennis Wittemeier, die allesamt durch ihre freundliche, aber auch diskussionsbereite Art zu einem sehr förderlichen Arbeitsklima beigetragen haben.

Abschließend möchte ich auch herzlich meinen Eltern danken. Dieser Dank gilt nicht nur ihrer finanziellen und ideellen Unterstützung während der gesamten Jahre meiner Ausbildung, sondern auch in Bezug auf diese Dissertation, zu welcher sie mich stets bestärkt und welche sie durch ihr stets zügiges und gründliches Korrekturlesen gefördert haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Mülheim-Kärlich, im März 2025

Daniel Mittelberg

Inhaltsverzeichnis

Einführung und Festlegung des Gegenstands der Untersuchung	17
<i>1. Kapitel</i>	
Dogmatische Begründung einer Garantenstellung aus Ingerenz	20
A. „Neminem laedere“ Grundsatz als dogmatische Stütze der Garantenstellung aus Ingerenz	20
B. Die formelle Rechtspflichtenlehre	21
I. Darstellung	21
II. Kritik	22
C. Das Vertrauensprinzip als Grundlage für die Garantenstellung aus Ingerenz	23
I. Darstellung	23
1. Rechtswidrige Vorhandlung	24
a) Analyse der Struktur des Begehungsdelikts	24
aa) Täterperspektive	24
bb) Opferperspektive	25
b) Begehungsäquivalenz der Unterlassung	26
aa) Opferperspektive	26
bb) Täterperspektive	27
2. Rechtmäßige Vorhandlung	28
a) Opferperspektive	28
b) Täterperspektive	29
II. Kritik	30
1. Vertrauensbegriff	30
2. Fortbestand der Abhängigkeit auch nach Vornahme der rechtswidrigen Vorhandlung	32
3. Annahme einer Ingerenz-Haftung bei rechtmäßigen sog. Risiko-Vorhandlungen	34
4. Abhängigkeitsbegriff	35
III. Ergebnis	36
D. Ein Rückgriff auf die soziale Wirklichkeit als Fundament der Begründung von Garantenstellungen	37
I. Erwartungserwartungen als Lösung der Gleichstellungsproblematik (Brammsen)	37

1. Darstellung Brammsens Garantenlehre und ihre Anwendung auf die Ingerenz-Garantenstellung	37
a) Brammsens Garantenlehre	38
b) Brammsens Anwendung seiner Garantenlehre auf die Ingerenz . .	41
2. Kritik an Brammsens Garantenlehre und ihrer Anwendung auf die Ingerenz-Konstellation	43
a) Brammsens Garantenlehre	43
aa) Die Methode Brammsens zur Auffindung sog. Erwartungserwartungen	43
bb) Erwartungserwartungen als Grundlage der Garantenstellung	44
cc) Zwischenfazit	46
b) Brammsens Anwendung seiner Lehre auf die Ingerenz-Konstellation	46
3. Brammsens Begehungslösung zur Ingerenz-Problematik	48
a) Darstellung	48
b) Kritik	51
II. Herzbergs negativer Handlungsbegriff und seine Garantenlehre	53
1. Darstellung	54
a) Herleitung des negativen Handlungsbegriffs	54
aa) „Vermeidbares Nichtvermeiden“	54
bb) Ausschlusskriterium der Garantenstellungen	54
b) Herzbergs Garantenlehre	55
c) Herzbergs Lösung der Ingerenz-Problematik	56
2. Kritik	57
a) Kritische Betrachtung des negativen Handlungsbegriffs	57
b) Kritik an Herzbergs Garantenbegriff	58
c) Kritik an Herzbergs Ingerenz-Lösung	59
E. Der Herrschaftsgedanke als Lösung der Gleichstellungsproblematik bei den unechten Unterlassungsdelikten	60
I. Die Grundidee des Herrschaftsgedankens bei Schönemann	61
1. Darstellung	61
a) Schönemanns Garantenlehre: Herrschaft über den Grund des Erfolgs als gemeinsames Merkmal des Begehungs- und unechten Unterlassungsdelikts	61
aa) Analyse der Strukturen des Begehungsdelikts	61
bb) Verallgemeinerung des Prinzips der Herrschaft über den Grund des Erfolgs bei Schönemann	63
b) Schönemanns Ablehnung der Ingerenz-Garantenstellung mangels aktueller Herrschaftsposition	64
2. Kritik an Schönemanns Garantenlehre	65
a) Schönemanns Herrschaftsbegriff	65
b) Schönemanns Herleitung seiner Garantenlehre	71

II. Der normative Herrschaftsgedanke bzw. die Entscheidungshoheit bei Sagenstedt	72
1. Darstellung Sagenstedts Garantenlehre	73
a) Herleitung des Merkmals der Entscheidungshoheit aus der Struktur des Begehungsdelikts	73
b) Anwendung des Merkmals der Entscheidungshoheit auf den Bereich der Unterlassungen	74
c) Anwendung Sagenstedts Garantenlehre auf die Ingerenz-Konstellation	76
2. Kritik an Sagenstedts Garantenlehre	77
III. Versuche der Vereinbarkeit des Herrschaftsgedankens mit der Ingerenz ..	81
1. Roxins „Kontrollherrschaft“	81
a) Darstellung	81
b) Kritik an Roxins Herrschaftsgedanken	82
2. Durch Herrschaft bedingter Ausschluss des Rechtsgutsträgers auf die Gefahrentstehung (J. Fischer)	83
a) Darstellung	83
aa) Sachherrschaft	84
bb) Handlungsherrschaft	85
cc) Übertragung auf die Ingerenz	86
b) Kritik	88
aa) Grundkonzept einer rein auf Rechtsgüterschutz gegründeten Gleichstellungslehre	89
bb) Bloße fortbestehende Abhängigkeit als Grundlage einer Garantenstellung aus Ingerenz	91
3. Zwischenfazit	94
F. Ingerenz als Teil der Pflichten kraft Zuständigkeit für den eigenen Organisationskreis	94
I. Jakobs' Lehre von den Garantenstellungen kraft Organisationszuständigkeit und institutioneller Zuständigkeit	94
1. Darstellung	94
a) Jakobs' allgemeine Garantenlehre	95
b) Die Ingerenz als Unterfall der Garantenstellungen kraft Organisationszuständigkeit	96
2. Kritik an Jakobs' Garantenlehre und seiner Anwendung auf die Ingerenz-Konstellation	97
a) Garantenstellungen kraft institutioneller Zuständigkeit	97
b) Garantenstellungen kraft Organisationszuständigkeit	98
II. Freunds Kriterium der Sonderverantwortlichkeit	100
1. Darstellung	100
a) Verstoß gegen eine „auf zwei Säulen gegründete“ Verhaltensnorm ..	100
b) Die Bedeutung des Kriteriums der Sonderverantwortlichkeit in Freunds Unterlassungsdogmatik	101

c) Inhaltliche Ausgestaltung des Begriffs der Sonderverantwortlichkeit nach Freund	102
d) Sonderverantwortlichkeit in der Ingerenz-Konstellation	103
2. Kritik an Freunds Sonderverantwortlichkeit	103
G. Interessenabwägung als dogmatische Begründung der Garantenstellung aus Ingerenz	105
I. Die Garantenstellung aus Ingerenz als Konsequenz einer Interessenabwägung zwischen Verhaltensfreiheit und Interesse an der Unversehrtheit von Rechtsgutobjekten (Stein)	105
1. Darstellung	106
2. Kritik	107
II. Gefährdungsunrecht als Grundlage der Garantenpflicht aus Ingerenz (Herbertz)	109
1. Darstellung	109
2. Kritik	112
H. Eigener Ansatz: Die Garantenstellung aus Ingerenz als Unterfall des Folgenbeseitigungsprinzips	115
I. Anforderungen aus § 13 StGB	115
II. Rechtliche Pflichten in der Ingerenz-Konstellation	118
1. Das Folgenbeseitigungsprinzip als ein allgemein in der Rechtsordnung vorzufindender Grundsatz	118
2. Die Ausprägung des Folgenbeseitigungsprinzips im Sinne des § 1004 BGB als Grundlage der Pflichten aus Ingerenz	119
3. Zwischenergebnis	122
III. Strafrechtliche Anerkennung der Ausprägung des Folgenbeseitigungsprinzips im Sinne des § 1004 BGB	122
IV. Ergebnis	127

2. Kapitel

Die rechtliche Qualität des Vorverhaltens	128
A. Die verschiedenen möglichen Anforderungen an die rechtliche Qualität des Vorverhaltens	128
I. Kausale Herbeiführung der Gefahr	129
II. Rein obj. rechtswidrige Herbeiführung der Gefahr	130
III. Obj. vorhersehbare rechtswidrige Herbeiführung der Gefahr	131
IV. Subj. vorhersehbare rechtswidrige Herbeiführung der Gefahr	132
V. Schuldhaftes Herbeiführung der Gefahr	132
B. Ablehnung des Erfordernisses einer schuldhaften Herbeiführung der Gefahr	133
C. Erforderlichkeit weiterer Voraussetzungen neben der kausalen Herbeiführung der Gefahr	135
I. Verhaltensweisen in Notwehr als Gefahrschaffungsmoment	136

1. Erforderlichkeit i. S. d. § 32 StGB	136
2. Entscheidung des BGH vom 29.7.1970	138
3. Friedlosigkeit	140
4. Unterlassen als gefahrschaffendes Moment	140
5. Zwischenfazit	141
II. Sonstiges gerechtfertigtes oder erlaubt-riskantes Verhalten	141
1. Rechtlich gebotenes Verhalten	141
2. Grundsatz des „kompossiblen Maximums“	142
3. Grundsatz der „bedingten Gestattung“ und Gefährdungshaftung	143
4. Unterlassungsstrafbarkeit als Umgehungsmöglichkeit der Verantwortungs- grenzen des Handelnden	144
5. Vergleich mit anderen Garantenstellungen	145
6. Zurechnung der Gefahrschaffung	147
III. Das Erfordernis eines objektiv rechtswidrigen Vorverhaltens vor dem Hintergrund der Ingerenz als Ausprägung des Folgenbeseitigungsprin- zips i. S. d. § 1004 BGB	148
1. Rechtswidriges Vorverhalten als Grundlage für einen Anspruch nach § 1004 BGB	148
2. Übertragung der Wertungen des § 1004 BGB auf die Ingerenz-Garan- tenstellung	150
a) Das Verhalten als alleiniger Bezugspunkt des Rechtswidrigkeits- urteils	150
b) Unerheblichkeit des subjektiven Tatbestands für die Ingerenz ...	151
c) Kausalität und obj. Zurechnung als Voraussetzung für eine obj. Rechtswidrigkeit	152
3. Zwischenergebnis	155
D. Bestimmung der Rechtswidrigkeit des Vorverhaltens	155
I. Allgemeine Erwägungen	158
1. Die Möglichkeit einer reinen obj. Betrachtung der obj. Zurechnung .	159
a) Vereinbarkeit einer rein obj. Betrachtungsweise mit dem Charak- ter der Gefahr bzw. des Risikos als Zukunftsprognose	159
aa) „Erkennbares Risiko“	160
bb) Erläuterung des Begriffs des Risikos und der Gefahr und der rein obj. Betrachtungsweise	161
cc) Rein obj. Betrachtungsweise: Prognose oder Diagnose?	161
dd) Umwandlung der Gefahrurteile in Notwendigkeitsurteile? ..	162
ee) Zwischenergebnis	163
b) Möglichkeit der Differenzierung zwischen rechtlich erlaubter und rechtlich missbilligter Verhaltensweise auf Grundlage einer rein obj. Betrachtungsweise	164
c) Verfehlte Gleichsetzung zwischen Verwirklichung des obj. Tatbe- stands und Verstoßes gegen die dem Straftatbestand zugrundelie- gende Verhaltensnorm	167

d) Zwischenergebnis	168
2. Unzulänglichkeit und fehlende Erforderlichkeit einer ex ante-Betrachtung aus Sicht eines obj. Dritten	168
a) Verstoß der herrschenden ex ante-Betrachtung aus Sicht eines obj. Dritten gegen ihre Grundprämisse	168
b) Fehlende Auswirkung der Beschränkung auf das für den obj. Dritten Erkennbare auf die Strafbarkeit des Täters	170
c) Unbestimmtheit des Wissensstand eines obj. Dritten	171
d) Subjektivierung der obj. Zurechnung und des obj. Tatbestands durch das Abstellen auf den Wissensstand des obj. Dritten	173
aa) Allgemeiner Sprachgebrauch	174
bb) Subjektivierung durch das Abstellen auf das sog. „Sonderwissen“ des Täters	174
e) Subjektivierung als strafrechtlicher Systembruch	176
aa) Folgen der Einbeziehung des „Sonderwissens“ des Täters ...	177
bb) Auflösung des Systembruchs durch Verzicht auf die Einbeziehung des „Sonderwissens“ des Täters	179
cc) Systembruch durch das allgemeine Abstellen auf den Wissensstand des obj. Dritten	180
(1) Zulässigkeit einer Notwehr-gegen-Notwehr-Konstellation	181
(2) Einschränkung der Funktion des obj. Tatbestands	182
(3) Zwischenergebnis	183
f) Fehlende Tolerierbarkeit des Systembruchs	183
g) Zwischenergebnis	185
3. Notwendigkeit einer konsequenten objektiven Zurechnung vor dem Hintergrund einer möglichen subjektiven Zurechnung	185
4. Zwischenergebnis	186
II. Ingerenzspezifische Erwägungen	187
1. Sachgerechte Deutung der Lederspray-Entscheidung	188
2. Die Notwendigkeit einer rein obj. Betrachtung der obj. Zurechnung im Rahmen der Ingerenz auf Grundlage der Deutung der Ingerenz als Ausprägung des Folgenbeseitigungsprinzips i. S. d. § 1004 BGB	192
III. Zwischenergebnis	194
E. Fazit	194
F. Ausnahmen vom Erfordernis der Rechtswidrigkeit des Vorverhaltens	195
I. Aggressivnotstand	196
1. Sachgemäßheit einer Ausnahme	196
2. Dogmatische Grundlage der Ausnahme bei Aggressivnotstand	199
a) Grundgedanke des Aggressivnotstands	199
b) Der Ausgleichsgedanke des § 904 S. 2 BGB als Spezialfall des Folgenbeseitigungsprinzips in der Ausprägung des § 1004 BGB	200
aa) § 904 S. 2 BGB als Spezialfall des § 1004 BGB	201

bb) Verallgemeinerungsfähigkeit des § 904 S. 2 BGB im Hinblick auf andere Rechtsgüter	202
cc) Zwischenergebnis	202
II. Dauerdelikt	203

3. Kapitel

Die Begrenzung der Pflichten aus Ingerenz durch den Zumutbarkeitsgedanken 206

A. Dogmatische Einordnung der Zumutbarkeit	207
I. Vergleich mit der Rechtslage beim Begehungsdelikt als Grundlage für eine Einordnung der Zumutbarkeit auf Ebene der Schuld	209
II. Vergleich mit der Rechtslage des echten Unterlassungsdelikts § 323c StGB als Grundlage für eine Einordnung der Zumutbarkeit als obj. Tatbestandsmerkmal	210
III. Vergleich zum Beseitigungsanspruch gem. § 1004 BGB im Hinblick auf den Zumutbarkeitsgedanken als Grundlage für die Einordnung der Zumutbarkeit als obj. Tatbestandsmerkmal	210
IV. Abgrenzung der Zumutbarkeit zu anderen Rechtsinstituten	213
B. Der Maßstab der Zumutbarkeitsprüfung	214
I. Maßstab der Notwehr	217
1. Angriff durch das Vorverhalten	217
2. Angriff durch das Unterlassen des Ingerenten	218
a) Angriff als verhaltensgebundener Begriff	219
b) Die systematischen Folgen der Anerkennung eines Angriffs durch Unterlassen	221
aa) Die Gegenwärtigkeit des Angriffs durch Unterlassen	221
bb) Zulässige Verteidigung im Fall des Angriffs durch Unterlassen	223
cc) Bestimmung der Erforderlichkeit der Verteidigung bei einem Angriff durch Unterlassen	224
dd) Zulässigkeit von Notwehr gegen Notwehr im Fall der Anerkennung eines Angriffs durch Unterlassen	226
c) Kein Angriff durch Unterlassen	227
3. Zwischenfazit	229
II. Maßstab des Defensivnotstands	230
1. Defensivnotstandslage	230
a) Mögliche Anforderungen an die Gefahrenherkunft	231
b) Grundgedanke des Defensivnotstands	232
aa) Kausale Verursachung der Gefahr	233
bb) Obj. zurechenbare Verursachung der Gefahr	234
cc) Verantwortung für den eigenen Rechtskreis	235
c) Fehlende Defensivnotstandslage im Fall der Ingerenz	237

d) Keine Doppelverwertung der Gefahrverursachung	238
2. Zwischenfazit	239
III. Gleichwertigkeitsmaßstab	239
IV. Maßstab des Aggressivnotstands	240
1. Anwendbarkeit des Maßstabs des Aggressivnotstands zu Gunsten des Ingerenten hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit der eigenen Aufopferung	240
2. Gefahrverursachung als Abwägungsfaktor?	243
3. Opfergrenze	244
 Schlussbemerkungen und Ergebnisse der Untersuchung	 252
 Literaturverzeichnis	 255
Stichwortverzeichnis	264

Einführung und Festlegung des Gegenstands der Untersuchung

„Wer es unterläßt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht“. Mit diesem Satz legt das Gesetz in § 13 I StGB¹ fest, wann ein Unterlassen auch aus einem eigentlich auf ein Begehen zugeschnittenen Tatbestand des Besonderen Teils bestraft werden kann (Problematik der sog. unechten Unterlassungsdelikte). Die Problematik, die hinter diesen Zeilen steckt, hat die strafrechtliche Wissenschaft schon lange vor der Existenz des heutigen § 13 in Atem gehalten. Auch heute finden sich in der Wissenschaft rege Debatten über die in § 13 umschriebenen Kriterien. Insbesondere die erste Voraussetzung das rechtliche Einstehen-Müssen, die heute überwiegend mit dem Merkmal des Vorliegens einer Garantenstellung gleichgesetzt wird,² stachelt immer wieder neue Diskussionen an. So erstreckt sich das Feld der wissenschaftlichen Streitigkeiten von Detailfragen hinsichtlich der Voraussetzungen bestimmter Garantenstellungen bis hin zur generellen Anerkennung gewisser Garantenstellungen. Diesen aktuellen Stand der wissenschaftlichen Diskussion in Literatur und Rechtsprechung bezüglich der unechten Unterlassungsdelikte gibt Berster sinnbildlich sehr anschaulich wieder, indem er seiner Arbeit den Titel *Das unechte Unterlassungsdelikt – Der gordische Knoten des Allgemeinen Teils* gibt.³ Anders formuliert kann man daher mit den Worten Roxins feststellen, „daß die Gleichstellungsproblematik bei den unechten Unterlassungsdelikten das heute noch umstrittenste und dunkelste Kapitel in der Dogmatik des Allgemeinen Teils darstellt“⁴.

Ziel dieser Arbeit soll nun sein, diesen sinnbildlichen Knoten etwas zu lockern und zu entwirren, bzw. etwas mehr Licht ins Dunkel zu bringen, indem sie sich näher mit der Garantenstellung aus Ingerenz (gefährliches Vorverhalten) befassen wird. Gerade die Garantenstellung aus Ingerenz hat die strafrechtliche Wissenschaft seit ihrer erstmaligen Erwähnung immer wieder be-

¹ Alle §§ im Folgenden ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

² Vgl. BeckOK StGB/*Heuchemer*, § 13 Rn. 30; NK/*Gaede*, § 13 Rn. 1.

³ Vgl. *Berster*, Das unechte Unterlassungsdelikt.

⁴ *Roxin*, AT/2, § 32 Rn. 2.

schäftigt. Mittlerweile findet sich zu diesem Themenschwerpunkt eine unüberschaubare Fülle an gerichtlichen Entscheidungen⁵, Fachaufsätzen und Monographien. Trotz dieses enormen wissenschaftlichen Aufwands herrscht im Bereich der Ingerenz alles andere als dogmatische Klarheit und Einigkeit. So wird immer wieder die Existenz einer Garantenstellung aus Ingerenz überhaupt bestritten. Viel größer sind noch die Streitigkeiten zwischen den Anhängern der Garantenstellung hinsichtlich ihrer genauen Voraussetzungen. Hier entfaltet sich insbesondere ein großes Streitfeld bezüglich der rechtlichen Qualität, welche das Vorverhalten aufweisen soll. Selbst wenn sich mehrere Autoren auf eine bestimmte rechtliche Qualität des Vorverhaltens einigen, bedeutet dies noch nicht, dass sie von allen gleich verstanden wird. Man bedenke die Forderung nach einem pflichtwidrigen Vorverhalten. Gerade hier bleibt es trotz der Fülle wissenschaftlicher Arbeiten unklar, welche genauen Anforderungen an diese Pflichtwidrigkeit zu stellen sind. Soll hier etwa der bloße Verstoß gegen eine objektive Sorgfaltspflicht genügen oder sind nicht eher die Regeln der objektiven Zurechnung entsprechend anzuwenden, sodass zu einem Sorgfaltsverstoß ergänzend die Prüfung hinzutritt, ob sich dieser auch in der entstandenen Gefahr realisiert hat? Dieser Zustand der dogmatischen Dunkelheit hinsichtlich der genauen Voraussetzungen der Ingerenz führt zu einem Zustand der Rechtsunsicherheit, der nur schwer hinzunehmen ist. Insgesamt lässt sich nach wie vor Schünemann beipflichten, wenn er feststellt, dass „[d]as Problem der Ingerenzhaftung [...] daher auch heute noch genau so wie vor 100 Jahren zu den *Kernfragen* einer jeden Gleichstellungstheorie“ zählt.⁶

Hauptaugenmerk dieser Untersuchung soll daher sein, den Voraussetzungen der Ingerenz-Garantenstellung schärfere Konturen zu verleihen, insbesondere dogmatisch zu klären, ob es eines pflichtwidrigen Vorverhaltens bedarf und wie genau dieses Pflichtwidrigkeitskriterium inhaltlich zu bestimmen ist.

Im Rahmen dieser Untersuchung muss zunächst die Garantenstellung aus Ingerenz auf einen soliden dogmatischen Ansatz gestützt und daher in diesem Rahmen auf die Ansichten eingegangen werden, die eine Garantenstellung aus Ingerenz allgemein ablehnen, um darauf aufbauend die Voraussetzungen der Ingerenz näher beleuchten zu können. Insofern ist der Gang dieser Untersuchung im Groben schon vorgezeichnet.

Der erste Teil der Untersuchung wird sich mit den meiner Ansicht nach wichtigsten und unterschiedlichsten Begründungsansätzen für eine Garantenstellung aus Ingerenz bzw. mit allgemeinen Lösungsansätzen zur Gleichstel-

⁵ Vgl. die ausführliche Darstellung und Analyse der Rechtsprechung zur Ingerenz bei *Herbertz*, Ingerenz, S. 32 ff.; sowie bei *J. Fischer*, Garantenstellung aus Ingerenz, S. 151 ff.

⁶ *Schünemann*, Grund und Grenzen, S. 313.

lungsproblematik der unechten Unterlassungsdelikte beschäftigen. Insbesondere sollen diese auf ihre inhaltliche Überzeugungskraft und ihre innere Stringenz untersucht werden. Im Rahmen dieses Teils werden insbesondere auch die Ansätze, die eine Garantenstellung aus Ingerenz ablehnen, behandelt und kritisch untersucht werden.

Sobald sich jedoch ein solider dogmatischer Ansatz gefunden haben wird, welcher die Garantenstellung aus Ingerenz schlüssig erklären kann, gilt es sich näher den Voraussetzungen der Ingerenz zu widmen, insbesondere der Frage, ob es eines pflichtwidrigen Vorverhaltens bedarf. Sofern sich diese Frage überzeugend bejahen lässt, wird sich das Augenmerk auf die genaue inhaltliche Ausgestaltung und Bedeutung des Pflichtwidrigkeitskriteriums richten. Am Ende dieses Teils sollte sich schließlich ein klarer und genauer Blick auf die inhaltlichen Anforderungen für eine Garantenstellung aus Ingerenz erhalten lassen.

Abschließen wird diese Untersuchung mit der Fragestellung der Rechtsfolge der Pflichten aus Ingerenz. Es wird erörtert werden, wie der Zumutbarkeitsgedanke die Reichweite der Pflichten aus Ingerenz begrenzt. Dies erscheint gerade deshalb reizvoll, da sich der wissenschaftliche Diskurs mit der Frage der Reichweiten der Pflichten aus Ingerenz bislang nur spärlich befasst hat.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass im Rahmen dieser Arbeit von der Verfassungsmäßigkeit des § 13 ausgegangen wird.⁷ Sollte innerhalb dieser Untersuchung insbesondere Art. 103 II GG herangezogen werden, so wird sich dies nur auf die vertretenen Ansichten beziehen und nicht auf § 13 selbst.

⁷ Vgl. in diesem Kontext *J. Fischer*, Garantenstellung aus Ingerenz, S. 37 ff.